



Messen und Märkte
Tipps zum Arbeitsschutz



Sehr geehrte Damen und Herren, Veranstalter und Aussteller,

für Beschäftigte auf Messen, Volksfesten und Märkten (z.B. Wochen-, Jahr- und Großmärkte) gelten weitgehend die gleichen Arbeitsschutz-Bestimmungen wie auch für Arbeitnehmer in Betrieben. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen Hinweise zu den wichtigsten Themen des Arbeitsschutzes geben, ohne die umfangreichen rechtlichen und technischen Vorschriften darzustellen.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an:

Anschrift	Telefon/FAX	Aufsichtsbezirk
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Landgraf-Philipp-Anlage 42-46 64283 Darmstadt E-Mail: poststelleafasdarmstadt@rpda.hessen.de	(06151) 12-4001/-4146 post: (06151) 12-4100	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Rudolfstr. 22 - 24 60327 Frankfurt E-Mail: poststelle@afas-f.hessen.de	(069) 27211-0 post: (069) 27211-111	Main-Kinzig-Kreis, Städte Frankfurt und Offenbach, ab Oktober 2004: Wetteraukreis!
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Simone-Veil-Str. 5 65197 Wiesbaden E-Mail: arbeitsschutz@afas-wi.hessen.de	(0611) 4119-0 post: (0611) 4119-37	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden bis Oktober 2004: Wetteraukreis!

1. Anforderungen an Marktstände

Mit offenen Augen den Stand und die Umgebung kontrollieren hilft Unfälle und Schäden zu vermeiden!!

- ❖ Die Arbeitsplätze müssen in der kalten Jahreszeit zu beheizen sein.
- ❖ In der Nähe der Arbeitsplätze sind Toiletten und Möglichkeiten zum Händewaschen bereitzustellen.
- ❖ Verkehrungen zur **Brandbekämpfung** und **Ersten Hilfe** sind vor Ort bereit zu halten.
- ❖ **Flucht- und Rettungswege** müssen freigehalten werden.

2. Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Anlagen (z.B. feste Elektroinstallationen in Verkaufswagen) sind vor der ersten Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen!

- ❖ Geräte und Kabel sind vor der Benutzung auf Schadhaftigkeit zu prüfen und ggf. zu ersetzen; Vermeidung von **Stoßgefahren**.
- ❖ Geeignete Überstrom- und Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen einsetzen (Sicherungen und FI-Schalter).
- ❖ Alle elektrischen Geräte/Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden (z.B. durch eine Elektrofachkraft).

3. Flüssiggasanlagen

Flüssiggas (Propan, Butan) ist ein farbloses, brennbares und leicht entzündliches Gas. Es ist schwerer als Luft. Beim unkontrollierten Ausströmen sinkt es sehr schnell zu Boden und breitet sich aus, dabei kann es sich in Vertiefungen ansammeln, so dass **Explosionsgefahr** besteht!

- ❖ Die erstmalige Errichtung einer Flüssiggas-/Flüssiggasverbrauchsanlage ist nur durch Fachfirmen ("befähigte Person") zulässig und darf erst nach Prüfung betrieben werden. Bei Ortswechsel und Wiederaufbau der Verbrauchsanlage bzw. nach einem Flaschenwechsel ist die Dichtheit aller Verbindungen durch den Betreiber zu prüfen. Die Verbrauchsanlagen sind mindestens alle zwei Jahre wiederkehrend zu prüfen.
- ❖ Flüssiggasflaschen (auch leere Flaschen) sind **stehend und gegen Umfallen gesichert** aufzubewahren; sie sind gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen (z.B. durch abschließbare Flaschenhauben).
- ❖ Pro Ausstellungstand dürfen nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg aufgestellt werden.

Internetadresse: [http://www.rpda.de/dezerneate/abteilung7 \(Fach-Infos\)](http://www.rpda.de/dezerneate/abteilung7 (Fach-Infos))

Stand: 16. September 2004

- ❖ Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 m sind. Abweichungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. BGV D 34 § 9 Abs. 5)
- ❖ Flüssiggasflaschen von Wärmequellen fernhalten!
Flüssiggasflaschen dürfen nicht über 40°C erwärmt werden.

4. Getränkeschananlagen

Die technischen Vorschriften der Getränkeschananlagen-Verordnung sind mit Ausnahme der hygienischen Bestimmungen am 01. Januar 2003 außer Kraft getreten und in die allgemein formulierte Betriebssicherheitsverordnung übergegangen.

Für die Sicherheitsaspekte der Anlage ist der Arbeitgeber/Betreiber verantwortlich. Dazu muss er alle notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung bzw. Benutzung ermitteln und eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten zu unterweisen.

Sicherheitstechnische Prüfungen sind durch eine so genannte "befähigte Person" (entspricht dem bisherigen Begriff des Sachkundigen) durchzuführen und können für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden. Alle wichtigen Unterlagen und Prüfergebnisse sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Dieses Buch ist mit der Anlage mitzuführen.

Gasflaschen mit CO₂ (Kohlendioxid) sind nur aufrecht und gegen Umfallen gesichert aufzustellen und zu transportieren. Sie sind auch gegen Wärmeeinwirkung zu schützen! (Gefahr des Einströmens von flüssigem CO₂ in den Druckminderer und Zerknall der Flasche).

Undichtigkeiten an Schläuchen und Anschlussverschraubungen sind umgehend zu beseitigen; schadhafte Druckminderer sind außer Betrieb zu nehmen und zu ersetzen.

Hygienische Bestimmungen sind gesondert zu beachten!

5. Arbeitszeit / Jugendarbeitsschutz / Mutterschutz

Das Arbeitszeitgesetz, Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz ist für Beschäftigte auf Messen und Märkten anzuwenden. Die Arbeitszeit für Erwachsene beträgt maximal 10 Stunden täglich und für Schwangere höchstens 8,5 Stunden täglich. Kinder dürfen nicht beschäftigt werden. Weitere darüber hinausgehende gesetzliche Anforderungen entnehmen Sie bitte den genannten Vorschriften.

6. Gerätesicherheit / Verbraucherschutz

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und zugehörige Verordnungen regeln zum Schutz der Verbraucher die sichere Beschaffenheit von Produkten, wie z.B. elektrische Geräte, technische Arbeitsmittel, Maschinen für Haushalt und Industrie.

Das Gesetz verpflichtet Hersteller, Einführer und Händler nur sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse auszustellen und anderen zu überlassen.

Zur Verhütung von Gefahren und Beachtung bestimmter Regeln bei der Verwendung ist beim Kauf eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitzuliefern. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung dürfen von diesen Produkten **keine Gefahren** für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgehen.

<p>Mit dem Anbringen der „europäischen“ CE-Kennzeichnung auf dem Produkt bestätigt der Hersteller oder Einführer, dass das Erzeugnis dem gesetzlich vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde und die Produkte „sicher“ sind. Für Produkte, für die europäische Vorschriften gelten, ist die Anbringung der CE-Kennzeichnung obligatorisch.</p>	Symbol des CE-Zeichens: 
<p>Neben der CE-Kennzeichnung kann aber auch das GS-Zeichen stehen. In diesem Fall hat der Hersteller eine Prüfung (z.B. Baumusterprüfung) für ein Produkt bei einer zugelassenen Prüfstelle durchführen lassen.</p>	Symbol des GS-Zeichens: 

7. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütung)

Die Berufsgenossenschaften veröffentlichen spezifisch für die jeweiligen Wirtschaftsbranchen Unfallverhütungsvorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Informationen (BGI), die auch für Tätigkeiten auf Messen und Märkten beachtet werden müssen. Weitere Informationen erhalten Sie von der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft!